

Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen in Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa

Vom 12. Oktober 2017 – II 450 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 - 9

Aufgrund des § 13 Absatz 3 der Feuerwehrorganisationsverordnung vom 21. April 2017 (GVOBl. M-V S. 84) erlässt das Ministerium für Inneres und Europa folgende Verwaltungsvorschrift:

- | | |
|---|--|
| <p>1 Gliederung des Brandschutzbedarfsplanes</p> <p>1.1 Die Brandschutzbedarfsplanung sollte einheitlich und damit vergleichbar nach folgender Gliederung erfolgen:</p> <p>1 Einleitung</p> <p>2 Beschreibung des Gefahrenpotenzials</p> <p>2.1 Gemeindestruktur</p> <p>2.1.1 Geografische Lage</p> <p>2.1.2 Topografische Besonderheiten</p> <p>2.1.3 Einwohner/Bevölkerung</p> <p>2.1.4 Ortsgliederung</p> <p>2.1.5 Gemeinden, mit denen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zum abwehrenden Brandschutz besteht</p> <p>2.1.6 Altersgliederung der Bevölkerung</p> <p>2.1.7 Nachbargemeinden</p> <p>2.2 Flächennutzung</p> <p>2.3 Verkehrsinfrastrukturen</p> <p>2.3.1 Straßenverkehr</p> <p>2.3.2 Schienenverkehr</p> <p>2.3.3 Luftverkehr</p> <p>2.3.4 Schiffsverkehr</p> <p>2.4 Bebauung</p> <p>2.4.1 Art der Bebauung</p> <p>2.4.2 Gebäudestruktur, Gebäudehöhen</p> <p>2.5 Bauliche Objekte</p> <p>2.5.1 Gebäude mit hoher Menschenkonzentration</p> <p>2.5.2 Gebäude mit hilfs- oder betreuungsbedürftigen Personen</p> <p>2.5.3 Kultureinrichtungen und Denkmäler</p> <p>2.5.4 Sonstige besondere Objekte</p> <p>2.6 Beschreibung gewerblicher Schwerpunkte und Industriebauten, insbesondere Betriebe und Anlagen mit erhöhtem Brandrisiko (besondere Gefahrenobjekte)</p> <p>2.6.1 Industrie und Gewerbe</p> <p>2.6.2 Unternehmensgrößen</p> <p>2.6.3 Behörden</p> <p>2.6.4 Objekte mit zur Leitstelle direkt aufgeschalteter Brandmeldeanlage (BMA)</p> <p>2.6.5 Objekte mit besonderer Gefahrenlage (mit Feuerwehr-Einsatzplan, ohne direkt aufgeschalteter BMA)</p> <p>2.6.6 Objekte mit besonderer Gefahrenlage (ohne BMA)</p> <p>2.7 Angaben zu Versorgungseinrichtungen</p> <p>2.7.1 Energieversorgung</p> <p>2.7.2 Wärmeversorgung</p> <p>2.7.3 Trinkwasserversorgung</p> <p>2.7.4 Abwasserentsorgung</p> | <p>2.7.5 Gasversorgung</p> <p>2.7.6 Telefonie, Rundfunk, Fernsehen</p> <p>3 Beschreibung des vorhandenen Gefahrenabwehrpotenzials</p> <p>3.1 Struktur der Gefahrenabwehr (Feuerwehrstruktur)</p> <p>3.1.1 Standorte Gerätehäuser</p> <p>3.1.2 Hauptamtliches Personal</p> <p>3.1.3 Ehrenamtliches Personal</p> <p>3.2 Beschreibung der Löschwasserversorgung</p> <p>3.3 Einsatzaufkommen</p> <p>3.3.1 Anzahl der Alarmierungen</p> <p>3.3.2 Einsatzarten</p> <p>3.3.3 Personenschäden</p> <p>3.4 Eintreffzeiten und Erreichungsgrad</p> <p>3.4.1 Eigene Kräfte</p> <p>3.4.2 Kräfte von Nachbareinheiten</p> <p>3.5 Technik</p> <p>3.5.1 Eigene Technik</p> <p>3.5.2 Technik von Nachbargemeinden</p> <p>3.5.3 Alarmierungsausstattung</p> <p>3.5.4 Bestand Kommunikationstechnik</p> <p>3.5.5 Bestand Atemschutzgeräte</p> <p>3.5.6 Bestand Schutzausrüstung</p> <p>3.5.7 Bestand Messgeräte</p> <p>3.5.8 Bestand Rettungsgeräte</p> <p>3.5.9 Bestand Pumpen und Aggregate</p> <p>3.5.10 Bestand Schlauchmaterial</p> <p>3.5.11 Bestand Ölsperren (hochseefähig, binnenwasserfähig, „einmal Ölsperren“), Ölbindemittel</p> <p>3.5.12 Bestand Schaummittel (Klassifizierung beachten, zum Beispiel alkoholbeständig)</p> <p>3.5.13 Gerätehäuser</p> <p>3.5.13.1 Adresse und Baujahr</p> <p>3.5.13.2 Ausstattungen</p> <p>3.6 Qualifikation des Personals</p> <p>3.6.1 Laufbahnausbildung</p> <p>3.6.2 Zusatzausbildung</p> <p>3.7 Personalentwicklung</p> <p>3.7.1 Entwicklung der Personalstärke Einsatzkräfte (Aktive)</p> <p>3.7.2 Altersstruktur</p> <p>3.7.3 Erreichen der Altersgrenze</p> <p>3.7.4 Verfügbarkeitsberechnung Freiwillige Feuerwehr</p> <p>3.7.5 Personalbedarfsberechnung Freiwillige Feuerwehr</p> <p>4 Festlegen der Schutzziele</p> <p>5 Risikopotenzial, Risikobewertung</p> <p>5.1 Risikobewertung Brand, Technische Hilfe, CBRN-Gefahren, Wassernotfälle</p> <p>5.2 Risikobewertung in Bezug auf die Alarmierungen</p> |
|---|--|

<p>5.3 Risikobewertung der Bedeutung des Schadensausmaßes</p> <p>5.4 Risikobewertung der besonderen Risiken</p> <p>5.5 Ermittlung der erforderlichen Ausrüstungsstufen</p> <p>6 Ist-Soll-Vergleich</p> <p>7 Fazit</p> <p>8 Umsetzungsmaßnahmen</p> <p>8.1 Standortkonzept</p> <p>8.2 Personal- oder Personalentwicklungs- sowie Ausbildungskonzept</p> <p>8.3 Fahrzeug- und Technikkonzept</p> <p>1.2 Für die Erstellung der Brandschutzbedarfspläne ist die Beschreibung des Gefährdungspotenzials (Nummer 2) sowie die Beschreibung des vorhandenen Gefahrenabwehrpotenzials (Nummer 3) in der Anlage dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.</p> <p>2 Ziele und Inhalte der Planung</p> <p>Die Gemeinden sollen nach allgemein gültigen Regeln und unter Beachtung der Besonderheiten des Gemeindegebietes die Ausstattung und die Leistungsfähigkeit ihrer Feuerwehr festlegen und die danach erforderlichen Maßnahmen veranlassen.</p> <p>2.1 Beschreibung des Gefährdungspotenzials</p> <p>In einer Beschreibung des Gemeindegebietes sind die charakteristischen Angaben der Gemeinde für eine Gefährdungsabschätzung und Gefahrenabwehrplanung aufzuführen. Dabei sind die allgemeinen und die besonderen Gefährdungen zu betrachten.</p> <p>2.2 Beschreibung des vorhandenen Gefahrenabwehrpotenzials</p> <p>Das vorhandene Gefahrenabwehrpotenzial ist zu beschreiben. Dabei werden die Struktur, die Standorte der Feuerwehr und der Abdeckungsbereich der einzelnen Feuerwehren entsprechend der vorhandenen Alarm- und Ausrückordnung beschrieben, das Einsatzaufkommen, die Eintreffzeiten und der Erreichungsgrad der einzelnen Feuerwehren ermittelt sowie die vorhandene Technik aufgeführt. Es werden die Qualifikationen des vorhandenen Personals beschrieben und die Personalentwicklung betrachtet (regelmäßiges Ausscheiden aus Altersgründen).</p> <p>2.3 Festlegen der Schutzziele</p> <p>2.3.1 Damit die Gemeinde die Anforderungen an ihre Feuerwehr definieren kann, sind Schutzziele festzulegen. Die Schutzziele stehen in engem Zusammenhang mit dem Gefährdungspotenzial des Gemeindegebietes. Die Schutzziele in der Gefahrenabwehr beschreiben, wie bestimmten Gefahrensituationen begegnet werden soll. Die Gemeinde muss eigenständig Schutzziele für bestimmte denkbare Szenarien definieren und über das Schutzniveau entscheiden. Die Gemeinde legt die Mindesteinsatzstärke sowie Eintreffzeit für die Einheiten der Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle fest und entscheidet, bei welcher Anzahl der Einsatzfälle diese Kriterien erfüllt sein sollen (Erreichungsgrad). Aus der Schutzzielefestlegung ergeben sich die erforderlichen Stand-</p>	<p>orte von Feuerwehrhäusern und deren Ausstattung mit Fahrzeugen.</p> <p>2.3.2 Die Schutzziele müssen im Einklang mit allen feuerwehrrlevanten rechtlichen Grundlagen aufgebaut sein und feuerwehrtaktischen Grundsätzen genügen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Einhaltung von Feuerwehr-Dienst- und Unfallverhütungsvorschriften zu legen.</p> <p>2.3.3 Zur Definition der Schutzziele und der Beurteilung des Begriffs „leistungsfähige Feuerwehr“ wird grundsätzlich als Bemessungsereignis ein im Gemeindegebiet zu erwartendes standardisiertes Schadensereignis entweder für Brand und/oder für Technische Hilfeleistung (Ereignisse aus Explosionen, Naturereignissen, Unfällen, Gefahrgutunfällen und ähnlichen Ereignissen) oder Auslösung entweder einer Brandmeldeanlage und/oder einer Abwehr von Gemeingefahren beschrieben.</p> <p>2.3.4 Das Bemessungsereignis gilt für ein homogenes Gebiet mit gleichen Risiken, zum Beispiel ein Gebiet mit Gebäuden gleicher Bauart. Bei Notwendigkeit müssen in einer Gemeinde mehrere Bemessungsereignisse definiert werden.</p> <p>2.3.5 Je nach Gefährdungspotenzial sollten Schutzziele festgelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> A für das Ereignis Brand B für die Technischen Hilfeleistung C zur Abwehr von Umweltgefahren (Gefahrstoffaustritt) D zum Einsatz bei Wassernotfällen <p>2.3.6 Beispiele für ein standardisiertes Schadensereignis können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> A Brandereignis <ul style="list-style-type: none"> a) Brand in einem freistehenden Einfamilienhaus mit Menschenrettung über tragbare Leitern in Dörfern oder im ländlichen Raum, b) Brand in einem Mehrfamilienhaus mit zwei oder drei Obergeschossen mit Menschenrettung über tragbare Leitern oder Drehleiter in kleinen und mittleren Städten, c) der so genannte kritische Wohnungsbrand (Zimmerbrand im 2. Obergeschoss eines mehrgeschossigen Wohnhauses mit Ausbreitungstendenz, Treppenraum durch Brandrauch unpassierbar, Menschenrettung über eine Leiter der Feuerwehr). <p>Über den Standardbrand hinausgehende Risiken, beispielsweise wegen der Nutzungsart, der Gebäudehöhe oder der Anzahl der Nutzer, müssen in Abhängigkeit von der Auftrittswahrscheinlichkeit solcher Schadenlagen gemeindespezifisch bewertet werden. Zur weitergehenden Hilfe wird auf den Technischen Bericht der vfdb „Elemente zur risikoangepassten Bemessung von Personal für die Brandbekämpfung bei öffentlichen Feuerwehren“ verwiesen.</p>
--	--

B Technische Hilfeleistung

- a) Schäden aus Naturereignissen (zum Beispiel Sturmschäden wie umgestürzter Baum),
- b) Kraft- oder Betriebsstoff tritt aus,
- c) Unfall mit einer verletzten Person,
- d) der so genannte kritische Verkehrsunfall (Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person, fließender Verkehr, Brandgefahr durch auslaufenden Kraftstoff).

Die Standardhilfeleistung beschreibt eine Schadenlage, wie sie alltäglich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in der Gemeinde aufgrund der Verkehrswege, des vorhandenen Gewerbes und der Baulichkeiten auftreten kann. Über die Standardhilfeleistung hinausgehende Risiken, beispielsweise durch besonders gefährliche Objekte oder durch eine Konzentration von Industriebetrieben, Verkehrsträgern oder Verkehrsverbindungen, müssen in Abhängigkeit von der Auftrittswahrscheinlichkeit solcher Schadenlagen gemeindespezifisch als Ergebnis einer risikoorientierten Planung bewertet werden. Im Ergebnis kann ein zusätzliches Einsatzpotenzial (Einsatzkräfte und Einsatzmittel) notwendig werden.

C Abwehr von Umweltgefahren (Gefahrstoffeinsatz)

- a) Stofffreisetzung eines Stoffes nach der Gefahrstoff-, Biostoff- und Strahlenschutzverordnung, wie zum Beispiel
 - auslaufende unbekannte Flüssigkeit,
 - Stoffaustritt aus technischen Anlagen (zum Beispiel Biogasanlage),
 - Havarie mit Stoffaustritt in einem Störfallbetrieb,
 - austretende unbekannte chemische, biologische oder radioaktive Stoffe.
- b) Schutzziele zur Abwehr von Umweltgefahren beschreiben, wie bestimmten Gefahrensituationen begegnet werden soll. Als Grundlage zur Festsetzung eines Schutzzieles können dienen:
 - Absperrmaßnahmen,
 - Durchführung der Menschenrettung,
 - Auffangen, Niederschlagen von ausgetretenen Stoffen.

Für den Gefahrstoffeinsatz sind die vorhandenen Kräfte und Mittel des Landkreises (Gefahrstoffzüge) zu berücksichtigen.

D Einsatz bei Wassernotfällen

- a) Rettung von Personen bei gekenterten Wasserfahrzeugen,
- b) Bade- und Eisunfälle,
- c) Eindämmen und Aufnahme von aus Wasserfahrzeugen ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen (zum Beispiel Benzin, Dieseldieselkraftstoff).

Die Bestimmungen des Rettungsdienstes bleiben hiervon unberührt.

2.4 Gefahrenpotenzial, Gefährdungsbewertung

Im nächsten Schritt erfolgt die Abschätzung des Gefahrenpotenzials und es wird eine Gefährdungsbewertung durchgeführt. Neben den allgemeinen Gefahren, die mit der Grundausstattung der Feuerwehr abgedeckt werden, sind die besonderen Gefahren in einer Gemeinde zu ermitteln. Diese Bewertung hat in der Erstellung einer Soll-Struktur zu enden.

2.5 Ist-Soll-Vergleich

Es erfolgt ein Ist-Soll-Vergleich. Den Anforderungen an die Feuerwehr (Soll-Struktur) ist der Ist-Zustand gegenüberzustellen. In diesem Arbeitsschritt werden das vorhandene Personal und Material sowie die vorhandenen organisatorischen Strukturen dem Bedarf entsprechend den Schutzziele gegenübergestellt. Dabei kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Gemeinde und Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde sowie mit dem Einverständnis eines Betriebes oder einer Einrichtung, der oder die eine Werkfeuerwehr unterhält, für die Aufgabenerledigung im abwehrenden Brandschutz und der Technischen Hilfeleistung in der Gemeinde oder einem Gemeindeteil die Werkfeuerwehr einbezogen werden. Über die Betrachtung der besonderen Risiken in der Gemeinde ist die notwendige zusätzliche Ausstattung zu ermitteln und den Standorten in Abstimmung mit dem Amt und dem Kreis zuzuordnen. Dabei sind die Ausrüstungen der Feuerwehren der Nachbargemeinden im eigenen Amt und von angrenzenden Gemeinden in die Betrachtungen einzubeziehen. Dem Kreis obliegt es insbesondere, die Zuweisung besonderer Einsatzschwerpunkte vorzunehmen. Von der Ausstattung des Standortes leiten sich die Personalstärke und die Qualifikationsanforderungen an das Personal ab. Ziel ist eine optimale Struktur der Feuerwehr, die den Schutzziele der Gemeinde entspricht und wirtschaftlich vertretbar ist.

2.6 Umsetzungsmaßnahmen

Im Ergebnis des Vergleichs von Ist-Zustand und Soll-Struktur sind die Maßnahmen der Gemeinde herauszuarbeiten, die erforderlich sind, um eine leistungsfähige Feuerwehr im Sinne der festgelegten Schutzziele zu unterhalten. Die vorgesehene Umsetzung der Maßnahmen mit möglichst konkretem zeitlichem Ablauf ist Bestandteil des Feuerwehrbedarfsplanes.

2.7 Planungsgrundsätze

2.7.1 Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V sind die Gemeinden verpflichtet, eine Brandschutzbedarfsplanung zu erstellen und auf dieser Basis eine für den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung leistungsfähige öffentliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Diese Verwaltungsvorschrift soll in der praktischen Anwendung sowohl bei der Überprüfung der bestehenden Feuerwehrstruktur als auch bei der Entscheidung über zukünftige Konzepte helfen. Sie kann beispielsweise Anwendung finden bei

- a) der Festlegung der Alarm- und Ausrückeordnung für eine Gemeindefeuerwehr, auch über Gemeindegrenzen hinaus,
- b) Standortentscheidungen für Feuerwehrfahrzeuge und -geräte innerhalb einer Gemeinde und eines Amtes,
- c) Beschaffungen von Fahrzeugen und Geräten,
- d) der Erstellung gemeindeübergreifender Fahrzeugkonzepte und bei gemeindeübergreifenden Beschaffungen.

Eine bedarfsgerechte Feuerwehrplanung, auch unter Berücksichtigung gemeindeübergreifender Hilfe, dient nicht nur einer effektiven Aufgabenerledigung; sie ist darüber hinaus ein wichtiges Planungsmittel zur Minderung der Probleme bei der Sicherstellung der Tageseinsatzbereitschaft.

2.7.2 Abweichungen von den Bemessungswerten, insbesondere von Eintreffzeiten, Einsatzkräften und Einsatzmitteln, sind in Ausnahmefällen nicht vermeidbar. Ebenso müssen besondere Einflussfaktoren, wie beispielsweise extreme Witterung und zeitlich befristete Verkehrsspitzen, nicht berücksichtigt werden.

2.7.3 Der Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes ist mit den amtsangehörigen sowie sonstigen angrenzenden Gemeinden und dem Amt abzustimmen. Die Landkreise haben an der Erstellung der Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinden mitzuwirken. Ziel ist es, überörtliches Einsatzpotenzial in die örtliche Planung einzubeziehen und damit einen Beitrag zur Einsatzwertsteigerung und verbesserten Wirtschaftlichkeit bei der Ausrüstung der Feuerwehren zu leisten.

2.7.4 Brandschutzbedarfspläne dienen der Gemeinde zur Festlegung der Größe und Ausstattung der Feuerwehr. Wegen der grundlegenden Bedeutung ist der Brandschutzbedarfsplan durch die Gemeinde zu beschließen. An der Aufstellung des Planes ist allerdings in jedem Fall die Leitung der Feuerwehr zu beteiligen, da sie für die Organisation und Leitung der Feuerwehr verantwortlich ist.

2.7.5 Brandschutzbedarfspläne sind in drei Schritten zu erstellen: Es ist eine Gefahren- und Risikoanalyse durchzuführen. Es sind Schutzziele zu bestimmen. Die zur Erreichung der Schutzziele vorzuhaltende Ausstattung der Feuerwehr ist

festzulegen. Die Gefahren- und Risikoanalyse umfasst die Beschreibung des Gefahrenpotenzials entsprechend den örtlichen Verhältnissen. Die Gefahren- und Risikoanalyse ist objektiv durchzuführen. Dies bedeutet, dass eine rein feuerwehrafachliche Bewertung nach vorhandenen Gefahren und gefährdeten Objekten und Personen zu erfolgen hat. Subjektive Beurteilungsspielräume oder politische Beurteilungsspielräume bestehen hier nicht. Die Gefahren- und Risikoanalyse ist deshalb durch die Aufsichtsbehörden auf ihre Schlüssigkeit hin überprüfbar.

2.7.6 Die Schutzzielbestimmung ist die politische Entscheidung der Gemeindevertretung, welche Qualität die Gefahrenabwehr durch die Feuerwehr in der Gemeinde besitzen soll. Bei der Schutzzielbestimmung sind als Qualitätskriterien differenziert festzulegen: die Mindesteinsatzstärke, die Eintreffzeit und der Erreichungsgrad.

a) Die Mindesteinsatzstärke beschreibt die Anzahl der benötigten Einsatzkräfte mit den erforderlichen Qualifikationen (Zug-, Gruppen- oder Staffelführer, Maschinist, Atemschutzgeräteträger) und das dazugehörige Einsatzmittel (zum Beispiel Feuerwehrfahrzeug).

b) Die Eintreffzeit umfasst den Zeitraum von der Alarmierung der Feuerwehr bis zum Eintreffen einer Einheit zur Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle. Wird diese überschritten, ist es nicht mehr möglich, effektiv zu arbeiten.

c) Der Erreichungsgrad ist der prozentuale Anteil der Einsätze, bei denen die Zielgrößen Eintreffzeit und Mindesteinsatzstärke bezogen auf ein definiertes Schutzziel eingehalten werden. Die Entscheidung über den Erreichungsgrad ist eine politisch zu verantwortende Entscheidung über die gewollte Qualität der Feuerwehr. Die Entscheidung über die Qualität der Feuerwehr eröffnet in engen rechtlichen Grenzen einen politischen Ermessensspielraum. Grenze dieses Ermessensspielraums ist § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V, wonach die Gemeinde eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige öffentliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen hat. Bei der Planung ist immer von einem Erreichungsgrad von 100 Prozent auszugehen. Durch unvorhersehbare Ereignisse (zum Beispiel geschlossene Bahnschranke) ist realistischer Weise ein Erreichungsgrad von 100 Prozent nicht zu erreichen. Eine mathematische Berechnung des noch zulässigen Erreichungsgrades ist nicht möglich, da es sich bei der Ermittlung des Ermessensspielraums um eine reine Wertungsfrage handelt. Erreichungsgrade von 80 Prozent sind noch akzeptabel. Wo das Mindestmaß des Erreichungsgrades liegt, ist schwierig zu bestimmen. Von einer leistungsfähigen Feuerwehr kann jedoch sicher nicht mehr gesprochen werden, wenn diese gerade bei kritischen Wohnungsbränden, bei denen also Menschenleben in Gefahr sind, nur in drei Fällen das Schutzziel erreicht, aber in jedem vierten Fall zu spät kommt. Diese Einschätzung setzt voraus, dass die Feuerwehr eine Vielzahl von Einsätzen geleistet hat. Sollte die Feuerwehr nur geringe Einsatzzahlen (kleiner zehn Einsätze

pro Jahr) aufweisen, ist der Erreichungsgrad und damit die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr einer gesonderten Betrachtung zu unterziehen. Die Gemeindevertretung übernimmt mit Festlegung des Erreichungsgrades im Brandschutzbedarfsplan gegenüber den Bürgern die Verantwortung für die Qualität der Feuerwehr.

2.8 Fehler der Planung

2.8.1 Bei der Schutzzielbestimmung im Brandschutzbedarfsplan können folgende Fehler auftreten:

- a) die Gefahren- und Risikoanalyse ist falsch,
- b) die Eintreffzeit wird in der Regel mit mehr als 10 Minuten ab Alarmierung bestimmt,
- c) die Funktionsstärke nach 10 Minuten wird kleiner 9 angenommen, Ausnahme Staffel,
- d) die Funktionsstärke nach weiteren 5 Minuten wird mit kleiner 15 angenommen,
- e) der Erreichungsgrad wird niedriger als 80 Prozent angenommen.

Ein solcher Brandschutzbedarfsplan ist wegen Verstoßes gegen § 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V rechtswidrig.

2.8.2 Entsprechend der Schutzzielbestimmung im Brandschutzbedarfsplan ist die sachgerechte Ausstattung der Feuerwehr mit Personal und Gerät festzulegen. Soweit die momentane Ausstattung nicht ausreicht, um das Schutzziel zu erreichen, steht fest, dass die Feuerwehr nicht über die nach § 2 Absatz 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V geforderte Qualität als leistungsfähige Feuerwehr verfügt. Die Leitung der Feuerwehr muss den Bürgermeister sofort auf einen solchen Mangel hinweisen. Der Bürgermeister wird dann von der Gemeindevertretung verlangen, die entsprechenden Beschlüsse zu treffen. Verweigert dies die Gemeindevertretung, liegt die Verantwortung bei den Mitgliedern der Gemeindevertretung.

2.8.3 Brandschutzbedarfspläne sind keine statischen Gebilde, sondern müssen kontinuierlich dem Gefahrenpotenzial innerhalb der Gemeinde angepasst und nach der Feuerwehrorganisationsverordnung fortgeschrieben werden. Die Verordnung enthält zwar eine zeitliche Vorgabe für die Fortschreibung, aus Sinn und Zweck der Feuerwehrbedarfsplanung lässt sich jedoch bereits ableiten, dass bei einer erheblichen Änderung des Gefahrenpotenzials unverzüglich eine Fortschreibung erfolgen muss. Anderenfalls liefe die Feuerwehr Gefahr, nicht mehr den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähig zu sein.

3 Qualitätskriterien

Die Qualitätskriterien für die Schutzzielerfüllung sind:

- A Mindesteinsatzstärke
- B Eintreffzeit
- C Erreichungsgrad

Mindesteinsatzstärke + Eintreffzeit + Erreichungsgrad = Qualität der Schutzzielerfüllung

A Mindesteinsatzstärke

Die Mindesteinsatzstärke beschreibt die Anzahl der benötigten Einsatzkräfte mit den erforderlichen Qualifikationen (Zug-, Gruppen- oder Staffelführer, Maschinist, Atemschutzgeräteträger) und das dazugehörige Einsatzmittel (zum Beispiel TSF-W, MLF, HLF, DL) entsprechend des Schutzziels.

Zum Beispiel Brand in einem Wohngebäude mit Menschenrettung über tragbare Leiter:

- Gruppe 0/1/8 = 9 mit zum Beispiel HLF

oder

- Staffel 0/1/5 = 6 mit zum Beispiel TSF-W zuzüglich
- Trupp 0/1/2 = 3

B Eintreffzeit

Die Eintreffzeit umfasst den Zeitraum von der Alarmierung der Feuerwehr (Auslösung der Sirene oder Meldeempfänger) bis zum Eintreffen einer Einheit zur Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle. Die Einheit ist die Mindesteinsatzstärke der an der Einsatzstelle benötigten Einsatzkräfte mit den entsprechenden Qualifikationen sowie Einsatzmittel. Es ist anzustreben, dass die Feuerwehr innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung an der Einsatzstelle eintrifft und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten kann. Die zweite Einheit soll möglichst nach 15 Minuten eintreffen. Sonderfahrzeuge, die überregional eingesetzt werden (zum Beispiel Drehleiter als Arbeitsgerät, ELW 1, SW) sollen in der Regel mindestens mit der zweiten Einheit eintreffen. Sofern die Drehleiter zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges baurechtlich gefordert ist, hat sie mit der ersten Einheit der Feuerwehr einzutreffen.

C Erreichungsgrad

Der Erreichungsgrad ist der prozentuale Anteil der Einsätze, bei denen die Zielgrößen Eintreffzeit und Mindesteinsatzstärke bezogen auf ein definiertes Schutzziel eingehalten werden. Der Erreichungsgrad von 80 Prozent gilt für alle geschlossen bebauten Siedlungsgebiete als Mindeststandard. Sinkt der Erreichungsgrad unter 80 Prozent, ist davon auszugehen, dass es sich nicht mehr um eine den Anforderungen genügende leistungsfähige und einsatzbereite Feuerwehr handelt.

4 Weg-/Zeitbetrachtung

Als durchschnittliche Alarmfahrt-Geschwindigkeiten werden folgende Geschwindigkeiten angesetzt:

- a) 40 km/h innerhalb geschlossener Ortschaften,
- b) 60 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften.

Aus diesen Werten ergeben sich für die einzelnen Anfahrtszeiten Fahrstrecken und Abdeckungsradien. Außerhalb geschlossener Ortschaften können Radius und Fahrstrecken gleichgesetzt werden, innerhalb geschlossener Ortschaften ist der Radius berechnet. Bei Alarmfahrten außerhalb geschlossener Ortschaften ist der Streckenanteil im Innerortsbereich bis zur Außengrenze der Bebauung in der angegebenen Durchschnittsgeschwindigkeit berücksichtigt.

Anfahrtszeit (min)	Fahrstrecke Innerorts (km)	Radius Innerorts (km)	Fahrstrecke Außerorts (km)	Radius Außerorts (km)
1	0,7	0,5	1	1
2	1,3	1,0	2	2
3	2,0	1,5	3	3
4	2,7	2,0	4	4
5	3,3	2,5	5	5
6	4,0	3,0	6	6
7	4,7	3,5	7	7
8	5,3	4,0	8	8
9	6,0	4,5	9	9
10	6,7	5,0	10	10

Bei der Umsetzung sind die örtlichen Gegebenheiten, wie beispielsweise die Topografie oder Verkehrssituation, zu berücksichtigen. Daher sollten in Zweifelsfällen durch Übungs-Alarmfahrten die Anmarschzeiten überprüft werden.

5 Gefahrenarten und Gefährdungsstufen

5.1 Allgemeines

Bei der Gefahrenabwehrplanung werden folgende Gefahrenarten berücksichtigt:

- A Brandbekämpfung (Br),
- B Technische Hilfeleistung (TH),
- C Gefahrstoffeinsatz und radiologische Gefahren (CBRN),
- D Wassernotfälle (W).

Zur Erfassung der Größenordnung von vorhandenen Gefahren sind innerhalb jeder Gefahrenart unterschiedliche Stufen (Gefährdungsstufen) definiert worden, wobei die Stufe „I“ jeweils die geringste Gefahr beschreibt. Ortsspezifische Besonderheiten der Gefahrenstruktur, die sich mit der aufgestellten Klassifizierung nicht darstellen lassen, sind gegebenenfalls durch ergänzende zusätzliche Gefahrenarten zu beschreiben. Die für die Feuerwehr vorzuhaltende Infrastruktur bezieht sich auf alle Gefahrenhauptarten, da die Feuerwehren im Regelfall durch universelles Gerät und multifunktionale Ausbildungen der Einsatzkräfte in der Lage sind, alle Gefahrenarten abzudecken.

5.2 Grundsätze

- a) Für die Gefahrenabwehrbedarfsplanung wird von folgenden Gefahrenarten und Gefährdungsstufen ausgegangen:

Gefahrenart	Gefährdungsstufen
Brandbekämpfung	Br 1 – Br 4
Technische Hilfeleistung	TH 1 – TH 4
Gefahrstoffeinsatz und radiologische Gefahren	CBRN 1 – CBRN 3
Wassernotfälle	W 1 – W 3

- b) Die Einordnung in die Gefährdungsstufen richtet sich in der Regel nicht nach Einzelobjekten, sondern nach der Gesamtstruktur des örtlichen Gefahrenpotenzials.
- c) Die Ausrüstung wird in folgenden Stufen gegliedert:

Ausrüstungsstufe I	Mannschaft und Geräte entsprechend der Einwohnerzahl
Ausrüstungsstufe II	Mannschaft und Geräte entsprechend der kennzeichnenden Merkmale

Grundsätzlich ist die Ausrüstungsstufe I anzuwenden. Entsprechend des Gefährdungspotenzials ist weiter zu prüfen, ob eine Ausrüstung entsprechend der kennzeichnenden Merkmale (Ausrüstungsstufe II) anzuwenden ist.

- d) Werden für mehrere Gefahrenarten gleichartige oder gleichwertige Fahrzeuge vorgeschlagen, sind die Fahrzeuge nicht für jede Gefahr gesondert vorzuhalten. In diesem Fall reicht ein vorhandenes Fahrzeug.
- e) Gegenüber den in den Tabellen der Ausrüstungsstufen aufgeführten Fahrzeugen sind Fahrzeuge mit gleichem taktischen Einsatzwert im Bestand und die aktuelle Normung zu berücksichtigen.
- f) Die notwendige Leistungsfähigkeit einer Drehleiter ergibt sich aus der Bebauung und dem sicherzustellenden zweiten Rettungsweg.

5.3 Gefahrenarten

A Brandbekämpfung

Gefährdungsstufen	Einwohnerzahl	Kennzeichnende Merkmale
Br 1	bis 10 000	<ul style="list-style-type: none"> - weitgehend offene Bauweise - im Wesentlichen Wohngebäude mit Gebäudehöhe bis höchstens 7 m Brüstungshöhe und Anleiterhöhe mit vierteiliger Steckleiter bis max. 8 m (ca. 2. OG) - keine nennenswerten Gewerbebetriebe - keine Bauten besonderer Art oder Nutzung
Br 2	10 001 bis 20 000	<ul style="list-style-type: none"> - überwiegend offene Bauweise (teilweise Reihenbebauung) - überwiegend Wohngebäude oder Wohngebiete mit Gebäudehöhe bis höchstens 7 m Brüstungshöhe und Anleiterhöhe mit vierteiliger Steckleiter bis max. 8 m (ca. 2. OG) - einzelne kleinere Gewerbe-, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe - kleine oder nur eingeschossige Bauten besonderer Art oder Nutzung
Br 3	20 001 bis 50 000	<ul style="list-style-type: none"> - offene und geschlossene Bauweise - überwiegend Wohngebäude oder Wohngebiete mit Gebäudehöhe bis höchstens 12 m Brüstungshöhe und Anleiterhöhe nur mit Drehleiter erreichbar - Mischnutzung - Gewerbebetriebe ohne erhöhten Gefahrstoffumgang oder mit Werkfeuerwehr - kleinere Bauten besonderer Art oder Nutzung - Waldgebiete mit Waldbrandgefahrenklasse A (hoch)
Br 4	über 50 000	<ul style="list-style-type: none"> - überwiegend großflächig geschlossene Bauweise - überwiegend Wohngebäude oder Wohngebiete mit Gebäudehöhe über 12 m Brüstungshöhe und Anleiterhöhe nur mit Drehleiter erreichbar - Mischnutzung u. a. mit Gewerbegebieten - große Bauten besonderer Art oder Nutzung - Industrie- oder Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumgang ohne Werkfeuerwehr - Waldgebiete mit Waldbrandgefahrenklasse A (hoch)

(Anlage zu § 6 Absatz 1 der Feuerwehrorganisationsverordnung)

AS	Gefährdungsstufen			
	Br 1	Br 2	Br 3	Br 4
I	TSF-W oder KLF oder MLF	TSF-W oder KLF oder MLF oder LF 10 oder HLF 10	LF 10 oder HLF 10 TLF ³⁾ DLK ¹⁾	ELW 1 LF 20 oder HLF 20 mind. TLF ^{2) 3)} DLK ¹⁾
II	TSF-W oder LF 10 TLF ³⁾ in Gebieten mit erhöhter Waldbrandgefahr	TSF-W oder LF 10 oder HLF 10 oder LF 20 oder HLF 20 TLF ³⁾	ELW 1 LF 20 oder HLF 20 DLK ¹⁾ TLF ³⁾	ELW 1 oder ELW 2 ⁴⁾ LF 20 oder HLF 20 TLF ^{2) 3)} DLK ¹⁾ SW 2000-Tr GW-G ⁴⁾

AS - Ausrüstungsstufe

- 1) falls nach Bebauungshöhe notwendig (Übergangsweise kann im Ausnahmefall anstelle einer DLK 18 die dreiteilige Schiebleiter bis zur vorgesehenen Anleiterhöhe als Rettungsmittel genutzt werden.)
- 2) in urbanen Gebieten anstelle eines TLF auch ein weiteres HLF möglich
- 3) TLF mit mindestens 2 000 Liter Löschwasser
- 4) mindestens einmal pro Landkreis und kreisfreier Stadt

Der Brand in einem freistehenden Einfamilienhaus mit Menschenrettung über eine tragbare Leiter kann im ländlichen Raum, in Abhängigkeit von der realen Bebauung, überwiegend als Standardereignis dienen. Der Personalbedarf liegt hier bei einer Gruppe oder zwei Staffeln mit mindestens vier Atemschutz-Geräteträgern. Diese Ausstattung sollte bei Eintreffen am Einsatzort vorhanden sein. Sie wird auf einem Tragkraftspritzenfahrzeug – Wasser (TSF-W), Kleinlöschfahrzeug (KLF) oder einem mittleren Löschfahrzeug (MLF) mitgeführt. Das TSF-W, KLF oder das MLF reichen jedoch nicht aus, um alle erforderlichen Einsatzmaßnahmen beim Brand in einem Einfamilienhaus durchzuführen. Hierzu sind lageabhängig weitere Einsatzmittel erforderlich. Das TSF-W, KLF oder das MLF ist als Ausstattung für eine Ortsfeuerwehr nur dann ausreichend, wenn innerhalb der Eintreffzeit für nachrückende Einheiten mindestens ein Löschgruppenfahrzeug 10 (LF 10) vorhanden ist. Das TSW-W, KLF oder das MLF stellt für den Brand in einem Einfamilienhaus die Mindestfahrzeugausstattung für eine Ortsfeuerwehr dar.

B Technische Hilfeleistung

Gefährdungsstufen	Einwohnerzahl	Kennzeichnende Merkmale
TH 1	bis 10 000	- kleine Ortsverbindungsstraßen - keine Gewerbegebiete oder kleine Handwerksbetriebe
TH 2	10 001 bis 20 000	- größere Ortsverbindungsstraßen (z. B. Kreis- und Landesstraßen) - kleinere Gewerbebetriebe oder größere Handwerksbetriebe
TH 3	20 001 bis 50 000	- Kreis- und Landesstraßen, Bundesstraßen - größere Gewerbebetriebe oder größere Schwerindustrie - Schienenwege - Regionalflugplätze
TH 4	über 50 000	- Kraftfahrstraßen, Autobahnen, vierspurige Bundesstraßen - Schnellfahrtstrecken (z. B. ICE) - Flugplätze mit regelmäßigen Linienflügen

(Anlage zu § 6 Absatz 1 der Feuerwehrorganisationsverordnung)

AS	Gefährdungsstufen			
	TH 1	TH 2	TH 3	TH 4
I	TSF-W	TSF-W oder LF 10 ¹⁾ oder HLF 10	LF 10 ¹⁾ oder HLF 10	ELW 1 LF 20 ¹⁾ oder HLF 20 RW ³⁾
II	TSF-W oder LF 10	TSF-W oder LF 20 ¹⁾ oder HLF 20 RW ²⁾	ELW 1 LF 20 ¹⁾ oder HLF 20 RW ²⁾	LF 20 ¹⁾ oder HLF 20 RW ³⁾ GW-G ³⁾ ELW 2 ³⁾

AS - Ausrüstungsstufe

¹⁾ mit erweiterter Hilfeleistungsbeladung

²⁾ nicht bei HLF 20 erforderlich

³⁾ mindestens einmal pro Landkreis und kreisfreie Stadt

C Gefahrstoffeinsatz und radiologische Gefahren

Die einzelnen Komponenten werden getrennt betrachtet und bestimmt. Als Einstufung wird immer die Stufe mit der höchsten Gefährdungsstufe übernommen.

Gefährdungsstufen	Einwohnerzahl	Kennzeichnende Merkmale
CBRN 1	bis 20 000	<ul style="list-style-type: none"> - kein genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Gemeindegebiet - keine Anlagen oder Betriebe, die mit biogefährdenden Stoffen umgehen - kein bedeutender Umgang mit Gefahrstoffen
CBRN 2	20 001 bis 50 000	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebe, die mit radioaktiven Stoffen umgehen und die gemäß FwDV 500¹ der Gefahrengruppe I zugeordnet sind - Betriebe oder Anlagen, die mit biogefährdenden Stoffen der Stufe BIO I („vfdB-Richtlinie 10/02“²) umgehen - Betriebe und Anlagen, die in geringem Umfang mit Gefahrstoffen umgehen, aber nicht der Störfall-Verordnung unterliegen - Lagerung von Gefahrstoffen mit geringem Gefahrenpotenzial (keine Chemikalienlager)
CBRN 3	über 50 000	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebe, die mit radioaktiven Stoffen umgehen und die gemäß FwDV 500 der Gefahrengruppe II oder III zugeordnet sind - Betriebe oder Anlagen, die mit biogefährdenden Stoffen der Stufe BIO II oder BIO III („vfdB-Richtlinie 10/02“²) umgehen - Betriebe und Anlagen, die mit Gefahren umgehen und der Störfall-Verordnung unterliegen³ - Chemikalienhandlungen oder -lager, die nicht der Störfall-Verordnung unterliegen

¹ Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 500
² vfdB-Richtlinie 10/02 – Feuerwehr im Bio-Einsatz
³ Anlagen nach der Störfall-Verordnung werden einer Einzelfallbetrachtung unterzogen.

(Anlage zu § 6 Absatz 1 der Feuerwehrorganisationsverordnung)

AS	Gefährdungsstufen		
	CBRN 1	CBRN 2	CBRN 3
I	TSF-W	LF 10	ELW 1 LF 20 GW-G ²⁾
II	ELW 1 LF 10	ELW 1 LF 20 Strahlenschutzsonderausrüstung ²⁾³⁾ GW-G ²⁾	ELW 2 ²⁾ LF 20 TLF ⁴⁾ GW-G Strahlenschutzsonderausrüstung ³⁾

AS – Ausrüstungsstufe

¹⁾ Anlagen nach der Störfall-Verordnung werden einer Einzelfallbetrachtung unterzogen.
²⁾ mindestens einmal pro Landkreis und kreisfreie Stadt
³⁾ ABC-Erkundungskraftwagen oder GW-Mess
⁴⁾ TLF mit mindestens 2 000 Liter Löschwasser

D Wassernotfälle

Gefährdungsstufen	Einwohnerzahl	Kennzeichnende Merkmale
W 1	bis 20 000	- kleine Bäche - größere Weiher, Badeseen
W 2	20 001 bis 50 000	- Flüsse und Seen ohne gewerbliche Schifffahrt - Landeswasserstraßen - Sportboothäfen
W 3	über 50 000	- Flüsse und Seen mit gewerblicher Schifffahrt - Bundeswasserstraßen - Häfen mit gewerblichem Güterumschlag

(Anlage zu § 6 Absatz 1 der Feuerwehrorganisationsverordnung)

AS	Gefährdungsstufen		
	W 1	W 2	W 3
I	TSF-W	LF 10 RTB ²⁾ /MZB	LF 10 RTB ²⁾ /MZB
II	TSF-W oder LF 10	ELW 1 LF 20 RW ¹⁾ RTB ²⁾ /MZB	ELW 2 ¹⁾ LF 20 RW ¹⁾ RTB ²⁾ /MZB

AS – Ausrüstungsstufe

¹⁾ mindestens einmal pro Landkreis und kreisfreie Stadt²⁾ Kann auch durch eine Hilfsorganisation gestellt werden.**6 Verfahren zur Brandschutzbedarfsplanung**

Andere Verfahren zur Brandschutzbedarfsplanung sind zulässig, sofern die Bestimmungen der Feuerwehrorganisationsverordnung eingehalten werden.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage
(zu Nummer 1.2)

**Erfassungstabellen zur Feuerwehrbedarfsplanung entsprechend der
Gliederung des Feuerwehrbedarfsplanes**

Die Tabellen sind entsprechend den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Anlagen zu den Nummern:

2 Beschreibung des Gefährdungspotenzials

2.1 Gemeindestruktur

2.1.1 Geografische Lage

Gesamtfläche		km ²
Ausdehnung Nord – Süd		Km
Ausdehnung Ost – West		Km
höchster Punkt		m über NN
tiefster Punkt		m über NN
maximaler Höhenunterschied		m

2.1.2 Topografische Besonderheiten

	Fläche	Ausdehnung	Tiefe
Seen, Teiche, Weiher			
Flüsse			

2.1.3 Einwohner/Bevölkerung

	Jahr Stichtag	Jahr Stichtag-1	Jahr Stichtag-2	Jahr Stichtag-3	Jahr Stichtag-4
Hauptwohnsitz					
davon Ausländeranteil					
Nebenwohnsitz					
Durchschnittsalter					
Gästebetten insgesamt					
davon in Hotels					
Anzahl der Übernachtungen					
Einpendler täglich					
Auspendler täglich					

2.1.4 Ortsgliederung

Gemeinde, Orts-/Stadtteil	Einwohnerzahl (Stand:)		Gebietsgröße km ²	Bevölke- rungsdichte		Durch- schnittsalter
	Ew	%		%	Ew/ km ²	
Gesamt						

2.1.5 Gemeinden, mit denen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zum abwehrenden Brandschutz besteht

2.1.6 Altersgliederung der Bevölkerung

Grafik einfügen

2.1.7 Nachbargemeinden

Nachbargemeinde	Einwohner	Besonderheiten

Kartenausschnitt

2.2 Flächennutzung

	ha	%
Siedlungsflächen		
Verkehrsfläche		
Landwirtschaftliche Fläche		
Wasserfläche		
Waldfläche		
Erholungsfläche		
Übrige Fläche		

2.3 Verkehrsinfrastrukturen

	Länge in km
Bundesautobahn	
Anschlussstellen Bundesautobahn (Anzahl)	
Bundesstraßen	
Landstraßen	
Kreisstraßen	
Gemeindestraßen	
Schiennetz DB	
Schiennetz Gemeindeeigen	
Schiennetz Industrie/Werksanschlüsse	
Bahnhöfe, Haltepunkte (Anzahl)	
S-Bahnstrecken	
Haltepunkte (Anzahl)	
Straßenbahnstrecken	
Haltestellen (Anzahl)	
Flughafen/Flugplatz (Anzahl)	
Wasserstraßen	
Hafen, Schleusen, Jachthafen (Anzahl)	
Liegeplätze (Anzahl)	

Hauptverkehrsstraßen im Gemeindegebiet:

2.3.1 Straßenverkehr

Verkehrsbelastung	Jahr Stichtag	Jahr Stichtag-1	Jahr Stichtag-2	Jahr Stichtag-3	Jahr Stichtag-4
BAB					
Hauptverkehrsachse 1					
Hauptverkehrsachse 2					

Verkehrsunfälle	Jahr Stichtag	Jahr Stichtag-1	Jahr Stichtag-2	Jahr Stichtag-3	Jahr Stichtag-4
Anzahl					
Verletzte					
Tote					

2.3.2 Schienenverkehr

Bahnverkehr	Jahr Stichtag	Jahr Stichtag-1	Jahr Stichtag-2	Jahr Stichtag-3	Jahr Stichtag-4
Personenzüge					
Ein-/Ausstiege					
Güterverkehr					
Güterumschlag					

2.3.3 Luftverkehr

Flugbewegungen	Jahr Stichtag	Jahr Stichtag-1	Jahr Stichtag-2	Jahr Stichtag-3	Jahr Stichtag-4
Anzahl					
Passagiere					

2.3.4 Schiffsverkehr

Schiffsbewegungen	Jahr Stichtag	Jahr Stichtag-1	Jahr Stichtag-2	Jahr Stichtag-3	Jahr Stichtag-4
Anzahl					
Passagiere					
Güterumschlag					

2.4 Bebauung

2.4.1 Art der Bebauung

	Stadt-, Ortsteil
Gebiete mit geschlossener Bauweise und Gebäuden über 12 m Brüstungshöhe	
Gebiete mit überwiegend geschlossener Bauweise und Gebäuden bis 12 m Brüstungshöhe	
Gebiete mit überwiegend offener Bebauung (teilweise Reihenbebauung) und Gebäuden bis 7 m Brüstungshöhe	
Gebiete mit offener Bebauung und Gebäuden bis 7 m Brüstungshöhe	
Zentrum mit mehrgeschossiger Bebauung an Büro- und Verwaltungsgebäuden, Geschäftshäusern, Warenhäuser, Hotels, Gaststätten	
geschlossene Altstadtbebauung im Kern	
Industrie- und Gewerbegebiete mit erhöhtem Gefahrstoffumgang	
Gewerbegebiete ohne erhöhtem Gefahrstoffumgang	
Gewerbegebiet mit einzelnen, kleineren Gewerbe- und Handwerksbetrieben	
Mischgebiete (größere Industrie- oder Gewerbebetriebe innerhalb Wohngebiete	
Dorfgebiete	
ländlicher Raum (einzeln stehende Gehöfte außerhalb des geschlossenen Gemeindegebietes	

2.4.2 Gebäudestruktur, Gebäudehöhen

Stadt-, Ortsteil	bis 7 m	7 m – 12 m	über 12 m

2.5 Bauliche Objekte

(Hier kann je nach Bedarf weiter ausgeführt und differenziert werden: Adresse, Zahl der Nutzer, Geschosse, Flächen, zweiter baulicher Rettungsweg, Lagermengen usw.)

2.5.1 Gebäude mit hoher Menschenkonzentration

Objekt	Anzahl
Hochhäuser	
Hochschulen	
Einkaufszentren	
Verkaufsstätten > 2000 qm	
Theater	
Konzerthallen	
Kinos	
Sonstige Versammlungsstätten	
Discotheken	
Schwimmbhallen	
Hotels	
Beherbergungsbetriebe mit mehr als 9 Gästebetten	
Justizvollzugsanstalten	
Standorte Bundeswehr	
Verwaltungs- und Bürogebäude	

2.5.2 Gebäude mit hilfs- oder betreuungsbedürftigen Personen

Objekt	Anzahl
Krankenhäuser, Kliniken	
Ärztelhäuser	
Senioren- und Pflegeheime	
Einrichtungen für Behinderte	
Kindergärten, Kindertagesstätten,	
Schulhorte	
Schulen	
Ausländerheime, Ausländerwohngemeinschaften	
Obdachlosenheime	
besondere Wohnformen*	

* Besondere Wohnformen aus der Sicht der Feuerwehr sind im baurechtlichen Sinne Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zweck der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettung eingeschränkt ist, wenn die Nutzungseinheiten:

- a) einzeln für mehr als acht Personen oder
- b) für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt sind oder
- c) einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als zwölf Personen bestimmt sind.

2.5.3 Kultureinrichtungen und Denkmäler

Objekt	Anzahl
Kirchen	
Museumsgebäude	
Bibliotheken	
Baudenkmäler, Gebäude mit besonderem Kulturwert	

2.5.4 Sonstige besondere Objekte

Objekt	Anzahl
Zentrale Veranstaltungsorte für Großveranstaltungen	
Gaststätten, Restaurants, Imbiss	
Tiefgaragen	
Bootshallen, Bootschuppen, Jachthäfen	
Kleingartenanlagen	
Durch Überflutung oder Hochwasser gefährdete Bereiche	
Sonstige besonders gefährdete Objekte	

2.6 Beschreibung gewerbliche Schwerpunkte und Industriebauten, insbesondere Betriebe und Anlagen mit erhöhtem Brandrisiko (besondere Gefahrenobjekte)

2.6.1 Industrie und Gewerbe

Objekt	Anzahl
SV-pflichtige Arbeitsplätze	
Betriebe im Sinne der Störfallverordnung	
Industrie- und Lagerbetriebe mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr	
Hochregallager	
Flüssiggaslager	
Betriebe mit gefährlichen oder grundwassergefährdeten Stoffen	
Betriebe mit radioaktiven Stoffen (Gefahrengruppe II oder III)	
Betriebe mit biogefährdenden Stoffen (Gefährdungsgruppe BIO II oder III)	
landwirtschaftliche Betriebe	
Kfz-Betriebe, Autohäuser	
Tankstellen	
Hochsiloanlagen mit Explosionsgefährdung	

2.6.2 Unternehmensgrößen

Wirtschaftszweig	Unternehmensgröße		
	Klein < 20 Beschäftigte	Mittel 21 bis 200 Beschäftigte	Groß > 200 Beschäftigte
verarbeitendes Gewerbe			
Baugewerbe			
Handel, Verkehr, Gastgewerbe			
Information, Kommunikation			
Finanz-, Versicherungsdienstleister			
Grundstücks-, Wohnungswesen			
sonstige wirtschaftliche Dienstleister			
Öffentlich Verwaltung, Sozialversicherung			
sonstige Dienstleister, Unterhaltung			
Gesundheits-, Sozialwesen			
Landwirtschaft, Tierproduktion			

2.6.3 Behörden

Hier erfolgt eine Auflistung der ortsansässigen Behörden.

2.6.4 Objekte mit zur Leitstelle direkt aufgeschalteter Brandmeldeanlage (BMA)

Hier erfolgt eine Auflistung der Objekte, die über eine automatische Brandmeldeanlage in der Integrierten Rettungsleitstelle aufgeschaltet sind und für die ein Feuerwehreinsatzplan bei der Feuerwehr hinterlegt ist. Objekte, für die ein externer Notfallplan vorliegen muss, sind gesondert zu kennzeichnen.

2.6.5 Objekte mit besonderer Gefahrenlage (mit Feuerwehr- Einsatzplan, ohne direkt aufgeschalteter BMA)

Hier erfolgt eine Auflistung der Objekte, die im Einsatzleitsystem der Leitstelle als besonderes Objekt eingepflegt sind, von denen ein Feuerwehreinsatzplan bei der Feuerwehr hinterlegt ist, die allerdings nicht über eine automatische Brandmeldeanlage in der Integrierten Rettungsleitstelle aufgeschaltet oder die bei einer anderen Meldestelle, zum Beispiel Wachdienst, aufgeschaltet sind. Objekte, für die ein externer Notfallplan vorliegen muss, sind gesondert zu kennzeichnen.

2.6.6 Objekte mit besonderer Gefahrenlage (ohne BMA)

Hier erfolgt eine Auflistung der Objekte, die im Einsatzleitsystem als besonderes Objekt eingepflegt sind, die allerdings nicht über eine automatische Brandmeldeanlage in der Integrierten Rettungsleitstelle aufgeschaltet sind und von denen kein ein Feuerwehreinsatzplan bei der Feuerwehr hinterlegt ist. Objekte, für die ein externer Notfallplan vorliegen muss, sind gesondert zu kennzeichnen.

2.7 Angaben zu Versorgungseinrichtungen

2.7.1 Energieversorgung

Umspannwerke		Anzahl
Windkraftanlagen		Anzahl
Solarfreiflächenanlagen		Anzahl
Biomasseanlagen*		Anzahl

* Anlagen, die aus Biomasse Strom erzeugen

2.7.2 Wärmeversorgung

Trassenlänge Fernwärme		km
Haushaltsübergabestationen		Anzahl

2.7.3 Trinkwasserversorgung

Wasserwerke		Anzahl
Trinkwasserbrunnen		Anzahl

2.7.4 Abwasserentsorgung

Kläranlagen		Anzahl
Pumpstationen		Anzahl

2.7.5 Gasversorgung

Gasdruckregelanlagen		Anzahl
Gasübernahmestationen		Anzahl
Biogasanlagen*		Anzahl

* Anlagen die aus Biomasse ausschließlich Gas erzeugen

2.7.6 Telefonie, Rundfunk, Fernsehen

Fernmeldeturm		Anzahl
Sendemasten Mobilfunk		Anzahl

2.7.7 Zusammenfassung:

Einteilung des Stadt- /Gemeindegebietes in Gefahrenstufen

Gemäß den vorstehenden Betrachtungen wird das Gemeindegebiet entsprechend der Gefährdungs- und Risikoanalyse in folgende Gefährdungsstufen eingestuft:

Orts-/ Stadtteil	Einwohner	Brand- bekämpfung	Technische Hilfeleistung	Gefahrstoff- einsatz	Wassernotfall
Gesamt					

3 Beschreibung des vorhandenen Gefahrenabwehrpotenzials

3.1 Strukturen der Gefahrenabwehr (Feuerwehrstruktur)

Hier sollte ein Organigramm die Struktur verdeutlichen.

3.1.1 Standorte Gerätehäuser

Gemeinde, Gemeinde- oder Ortsteilteil	Feuerwehr	Status der Wehr

3.1.2 Hauptamtliches Personal

Standort Wache	Status	Anzahl
	Feuerwehrtechnische Angestellte mittlerer Dienst	
	Feuerwehrtechnische Angestellte gehobener Dienst	
	Feuerwehrtechnische Beamte mittlerer Dienst	
	Feuerwehrtechnische Beamte gehobener Dienst	
	Feuerwehrtechnische Beamte höherer Dienst	

3.1.3 Ehrenamtliches Personal

Feuerwehr	Ist-Stärke*	Männliche Aktive	Weibliche Aktive	Reserveabteilung*	Ehrenabteilung	Jugendfeuerwehr

* nur aktive Kameraden (Einsatzkräfte)

3.2 Löschwasserversorgung

Gemeinde-/Ortsteil	Anzahl	Ergiebigkeit/ Löschwassermenge
Hydrant		
Löschteich mit Saugstelle		
sonstige Saugstellen		
Brunnen		
Löschwasserbehälter		
private Entnahmestellen		

3.3 Einsatzaufkommen

3.3.1 Anzahl der Alarmierungen

Die Gliederung der Stichworte ist entsprechend des Stichwortkataloges der Leitstelle anzupassen.

Einsatzart	Stichwort	Jahr Stich- tag	Jahr Stich- tag-1	Jahr Stich- tag-2	Jahr Stich- tag-3	Jahr Stich- tag-4
Alarmierungen gesamt						
Brandbe- kämpfung	Gesamt, davon					
	Feuer Klein					
	Feuer Mittel					
	Feuer Groß					
	BMA Alarm					
Technische Hilfe	Gesamt, davon					
	TH Klein					
	TH Mittel					
	TH Groß					
	Bahnunfall					
	Höhenrettung					
Gefahr- stoff- einsätze	Gesamt, davon					
	Gas/ErkKw					
	Gefahrgutvermutung					
	Gefahrgut Mittel					
	Gefahrgut Groß					
	Öl auf Wasser					
	Radioaktiv					
Wasser- notfälle	Gesamt, davon					
	Wasserrettung					
	Eisrettung					

3.3.2 Einsatzarten

	Einsatzart	Jahr Stich- tag	Jahr Stich- tag-1	Jahr Stich- tag-2	Jahr Stich- tag-3	Jahr Stich- tag-4
Brände und Explosionen	Gesamt, davon					
	Kleinbrand a					
	Kleinbrand b					
	Mittelbrand					
	Großbrand					
Technische Hilfeleistungen						
Gefahrstoffeinsätze						
Wassernotfälle						
Fehl- alarmierungen	gesamt					
	Blinde Alarme					
	Böswillige Alarme					
	durch BMA					

3.3.3 Personenschäden

		Jahr Stich- tag	Jahr Stich- tag-1	Jahr Stich- tag-2	Jahr Stich- tag-3	Jahr Stich- tag-4
Brandeinsätze	Gerettete Personen					
	Brandtote					
Technische Hilfeleistungen	Gerettete Personen					
	Tote					

3.4 Eintreffzeiten und Erreichungsgrad

3.4.1 Eigene Kräfte

	Jahr Stichtag	Jahr Stich- tag-1	Jahr Stich- tag-2	Jahr Stich- tag-3	Jahr Stich- tag-4
Durchschnittliche Eintreffzeit					
Erreichungsgrad					

3.4.2 Kräfte von Nachbareinheiten

In der nachstehenden Tabelle sind Kräfte von Nachbareinheiten aufzuführen, die innerhalb einer Eintreffzeit von 10 Minuten die erste Einheit als Verstärkungseinheit den originär betroffenen Orts- oder Gemeindeteil erreichen können.

Orts-/Stadtteil	Geeignete Verstärkungseinheit			
	FF	FF	FF	FF

In der nachstehenden Tabelle sind Kräfte von Nachbareinheiten aufzuführen, die innerhalb einer Eintreffzeit von 15 Minuten als zweite Einheit (Ergänzungseinheit) den originär betroffenen Orts- oder Gemeindeteil erreichen können.

Orts-/Stadtteil	Geeignete Verstärkungseinheit			
	FF	FF	FF	FF

3.5 Technik

3.5.1 Eigene Technik

In der nachstehenden Tabelle ist der derzeitige Bestand an Fahrzeugen, Anhängern und Abrollbehältern aufzulisten. Unter Bemerkungen ist anzugeben, ob es sich um ein

Fahrzeug des Katastrophenschutzes handelt (Bund/Land) oder ein Fahrzeug oder Sonderfahrzeug, das für den überörtlichen Einsatz vorgesehen ist.

Standort	Fahrzeug/ Fahrzeugtyp	Funkkenner	Polizeiliches Kennzeichen	Baujahr	geplante Ersatzbeschaffung	mitgeführtes Löschmittel	Atemschutzgeräte	Bemerkungen

3.5.2 Technik von Nachbargemeinden

Hier sind die Fahrzeuge, Anhänger und Abrollbehälter anzugeben, die als Verstärkungseinheit für die eigene Gemeinde vorgesehen sind.

Feuerwehr	Fahrzeug/ Sonderfahrzeug	mitgeführtes Löschmittel	Atemschutzgeräte

3.5.3 Alarmierungsausstattung

Feuerwehr	Funkmeldeempfänger	Sirenen	Alarm-Fax	zusätzliche Alarmierungsausstattung

3.5.4 Bestand Kommunikationstechnik

Feuerwehr	MRT Fahrzeugfunkgeräte	HRT Handsprechfunkgeräte	HRT Handsprechfunkgeräte ex-geschützt	Funkmeldeempfänger	Faxgeräte	Handy/ Satelliten- telefone

3.5.5 Bestand Atemschutzgeräte

In der nachstehenden Tabelle ist der derzeitige Bestand an Pressluftatemgeräten, Pressluftatemflaschen, Atemschutzmasken, Atemschutzfilter und Brandfluchthauben aufzulisten.

Standort	Typ	Lagerbestand	Fahrzeugverlastung	Beschaffung	geplante Ersatzbeschaffung

3.5.6 Bestand Schutzausrüstung

In der nachstehenden Tabelle ist der derzeitige Bestand an Nomex-Einsatzschutzanzügen, Feuerwehrsichthelmen, Chemikalienschutzanzügen, Kontaminationsschutzanzügen, Personenfilmdosimeter, Wasserrettungsüberlebensanzüge sowie Schnittschutzanzüge aufzulisten.

Standort	Typ	Personengebunden	Lagerbestand	Fahrzeugverlastung	Beschaffung	geplante Ersatzbeschaffung

3.5.7 Bestand Messgeräte

In der nachstehenden Tabelle ist der derzeitige Bestand an Atemschutzüberwachungsgeräten, Ex-Warngeräten, Prüfröhrchen und Strahlenmessgeräten aufzulisten.

Standort	Typ	Lagerbestand	Fahrzeugverlastung	Beschaffung	geplante Ersatzbeschaffung

3.5.8 Bestand Rettungsgeräte

In der nachstehenden Tabelle ist der derzeitige Bestand an Atemschutzrettungsgeräteätze, Eisretter, Sprungretter, hydraulischen Spreiz- und Schneidgeräte, Hebekissen, Motorkettensägen und tragbare Leitern aufzulisten.

Standort	Typ	Lagerbestand	Fahrzeugverlastung	Herstellungsjahr / Beschaffung	Geplante Ersatzbeschaffung

3.5.9 Bestand Pumpen und Aggregate

In der nachstehenden Tabelle ist der derzeitige Bestand an Hydraulischen Pumpen, Lüftungsaggregaten, Netzersatzaggregaten, tragbaren Pumpen, Tauchpumpen, Gefahrgutumfüllpumpen und Lenzpumpen aufzulisten.

Standort	Typ	Lagerbestand	Fahrzeugverlastung	Herstellungsjahr/ Beschaffung	geplante Ersatzbeschaffung

3.5.10 Bestand Schlauchmaterial

Standort	Typ	Lagerbestand	Fahrzeugverlastung	Herstellungsjahr/ Beschaffung	geplante Ersatzbeschaffung

3.5.11 Bestand Ölsperren (hochseefähig, binnenwasserfähig, „einmal Ölsperren“), Ölbindemittel

Standort	Typ	Lagerbestand	Fahrzeugverlastung	Herstellungsjahr/ Beschaffung	geplante Ersatzbeschaffung

3.5.12 Bestand Schaummittel (Klassifizierung beachten, zum Beispiel alkoholbeständig)

Standort	Typ	Lagermenge

3.5.13 Gerätehäuser

3.5.13.1 Adresse und Baujahr

Orts- oder Stadtteil	Adresse	Baujahr

3.5.13.2 Ausstattungen

		Standort			
Fahrzeughalle	Stellplätze	Größe 1			
		Größe 2			
		Größe 3			
		Sonstige			
	Schutz vor Diesel-emission	Spinde von Fahrzeughalle abgetrennt			
		Druckluftherhaltung			
		Ladeerhaltung			
		Absaugung Abgase			
	Tore	Spinde von Fahrzeughalle abgetrennt			
		Höhe			
Torantrieb	Breite				
	Kraftbetrieben				
Winterbetrieb	Handbetätigung				
	automatische Beheizung, Frostfreiheit				
Sozialbereich	Umkleide-Spindräume	Männer			
		Frauen			
		Jfw Jungen			
		Jfw Mädchen			
	Sanitarräume	Toiletten Herren			
		Toiletten Frauen			
		Waschraum			
		Duschen Herren			
		Duschen Frauen			
		Schulungs-/Aufenthaltsraum			
		Küche/Kochnische/Teeküche			
		separater Jugendraum			
		Büro			
		Medien, EDV-Ausstattung			
		Reinigung Einsatzkleidung			
		Stiefelwäsche im Zugangsbereich			
	Lager	Trocknungsraum			
		Wohnungen für Feuerwehrangehörige			
		Geräte/Allgemeines Lager			
		Schläuche			
Werkstätten	Lösch- und Bindemittel				
	Kfz-/Reifenlager				
	Treibstoff- und Öllager				
	Feuerlöscher				
	Kleiderkammer				
	Allgemeine Werkstatt				
	Atemschutz				
	Schlauchpflege				
Funktionsräume/Technische Bereiche	Geräte-/Kfz				
	Waschhalle				
	Funk				
	Haustechnikraum/Heizung				
	Abstellraum, Putzraum/-kammer				

Außenbereich	PKW-Parkplätze			
	Übungsfläche auf Hof			
	Übungsturm			
	kreuzungsfreie Zu- und Ausfahrt			

3.6 Qualifikationen des Personals

(Ist für jede Ortswehr separat zu erfassen)

3.6.1 Laufbahnausbildung

Qualifikation	Soll	Ist
Anzahl Einsatzkräfte gesamt		
Anwärter		
Truppmann		
Sprechfunker		
Atenschutzgeräteträger mit G 26/3		
Truppführer		
Gruppenführer		
Zugführer		
Führen von Verbänden		

3.6.2 Zusatzausbildung

Qualifikation	Soll	Ist
Kfz Klasse B		
Feuerwehrführerschein		
Kfz Klasse C		
Kfz Klasse C 1E		
Bootsführerschein Binnen		
Bootsführerschein See		
Maschinist Löschfahrzeuge		
Maschinist Drehleiter		
Hebzeugführer, Ladekran		
Gabelstapler		
Motorkettensägeberechtigung		
Strahlenschutz I/II		
CBRN- Einsatz/ Erkundung/Dekon		
Höhenretter		
Taucher		
Gerätewart		
Atenschutzgerätewart		
Sicherheitsbeauftragter		
Strahlenschutzbeauftragter		
Rettungsschwimmer		
Ausbilder Truppmann , -führer		
Ausbilder Atemschutz		
Ausbilder Sprechfunker		

Ausbilder Maschinist		
Ausbilder Drehleiter		
Ausbilder Techn. Hilfeleistung		
Ausbilder Chemikalienschutz		
Ausbilder Strahlenschutz		
Ausbilder ABC		
Fahrlehrer		

3.7 Personalentwicklung

(Ist für jede Ortswehr separat zu erfassen)

3.7.1 Entwicklung der Personalstärke Einsatzkräfte (Aktive)

Feuerwehr	Jahr Stichtag		Jahr Stichtag-1		Jahr Stichtag-2		Jahr Stichtag-3		Jahr Stichtag-4	
	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+
Feuerwehr 1										
Feuerwehr 2										
Gesamt										

3.7.2 Altersstruktur

Alter	Unter 25	26 – 30	31 – 35	36 – 40	41 – 45	46 – 50	51 – 55	56 – 60	Über 60
Jahr Stichtag									
Jahr Stichtag-1									
Jahr Stichtag-2									
Jahr Stichtag-3									
Jahr Stichtag-4									

3.7.3 Erreichen der Altersgrenze

Funktion	Anzahl	Jahr	Anzahl an Nachwuchs mit Qualifikation	Qualifikationsbedarf
Truppmann - kein Atemschutzgeräteträger				
Truppmann Atemschutzgeräteträger				
Truppführer - kein Atemschutzgeräteträger				

Truppführer Atemschutzgeräteträger				
Maschinist				
Gruppenführer				
Zugführer				
Leitung einer Feuerwehr				

Die Tabelle ist an die vorhandene Qualifikationsstruktur anzupassen und gegebenenfalls zu erweitern.

3.7.4 Verfügbarkeitsberechnung Freiwillige Feuerwehr

Kamerad	Einzugsbereich	Verfügbarkeit											
		Wochentag Tag				Wochentag Nacht				Wochenende/ Feiertag			
		EK*	Davon			EK	davon			EK	Davon		
			Agt	Ma	Fü		Agt	Ma	Fü		Agt	Ma	Fü
gesamt													

- * EK – Einsatzkraft
- Agt – Atemschutzgeräteträger
- Ma – Maschinist
- Fü – Gruppenführer/Zugführer

Der Einzugsbereich ergibt sich aus der Anfahrtszeit zum äußeren Abdeckungsbereich, der Einsatzvorbereitungszeit (Anlegen der Schutzkleidung im Gerätehaus), der Fahrzeit von der Wohnung zum Geräteaus) und der Alarmzeit (Zeit von der Alarmierung bis zum Verlassen der Wohnung).

3.7.5 Personalbedarfsberechnung Freiwillige Feuerwehr

Der konkrete Personal- und Funktionsbedarf ergibt sich aus der notwendigen Fahrzeugbesetzung. Aufgrund der Erfahrungen der Personalverfügbarkeit wird eine zweifache Personalvorhaltung empfohlen.

Fahrzeug	Einsatzkräfte soll		Personalbedarf					
			Wochentag Tag		Wochentag Nacht		Wochenende/ Feiertag	
			Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
	Gesamt							
	davon	Agt						
		Ma						
		Fü						